

Falle, daß sie durch Verfügungen den Zweck zu erreichen wissen wird, ohne zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen, welche fast grausam zu nennen sind, und auch nicht ausgeführt werden können. Ich sollte wünschen, daß die Kammer, wenn sie nicht bloß den ersten Satz annimmt, lieber die ganze §. ablehnen möchte.

Abg. Zische: Ich muß mich verwahren, als ob ich das Beispiel, welches der Abg. D. v. Mayer angeführt hat, im Sinne gehabt hätte. Ich stelle die Privatunterstützung sehr hoch. Ich habe einen andern Fall vor Augen gehabt, und recht geflissentlich erklärt, daß ich Beispiele nicht anführen wollte. Aber daß ich das Beispiel vor Augen gehabt habe, was der Abg. D. v. Mayer angeführt hat, davor muß ich mich verwahren.

Abg. v. Friesen: Ich glaube, daß diese §. nur eine Umschreibung der 2. §. im zweiten Kapitel des Mandats von 1772 sein soll, welches vorschreibt, „daß Niemand einem Bettler, welcher ihn auf der Straße oder in Häusern angeht und bittelt, etwas geben, sondern ihn an die Almosenkasse verweisen, auch der Dringlichkeit zur Bestrafung anzeigen solle.“ Man hat wahrscheinlich den Sinn dieser §. etwas milder ausdrücken wollen und hat Bedenken getragen, diese Bestimmung in das neue Gesetz aufzunehmen, und das Almosengeben geradezu zu verbieten. Wenn man aber das nicht hat thun wollen, so scheint es besser, §. 4 ganz wegzulassen, da ich den Nutzen derselben nicht einsehen kann, denn die Privatwohlthätigkeit an sich scheint mir überhaupt nie Schaden thun zu können, und nur dann, wenn man Bettlern, die daraus ein Gewerbe machen und nichts thun wollen, Almosen verabreicht.

Königl. Commissar D. Merbach: Der Herr Abg. v. Friesen legt der 4. §. eine Motive unter, welche die Regierung dabei nicht im Auge gehabt hat, nämlich zu wiederholen, daß das Almosengeben verboten sein soll. Das Gegentheil davon ist in den Motiven zu §. 103 und 104 ausgesprochen, wo man ausdrücklich bemerkt: „Man hat, um sich dieses Unterschiedes zu entheben und dem Mißbrauche, der von wirklichen Bettlern mit der Benutzung der Privatwohlthätigkeit getrieben wird, vorzubeugen, bald das Austheilen von Privatalmosen ausdrücklich verboten, bald die Aufforderung erlassen, daß diejenigen, welche einzelnen Armen etwas zukommen lassen wollten, diese Gaben zu dem Ende der Armenbehörde überlassen möchten, um sie von da aus den Empfängern zuzustellen. Allein beides ist ohne Erfolg geklichen, und wird es auch immer bleiben.“ Aus diesem Grunde hat man Bedenken getragen, eine solche Bestimmung wieder aufzunehmen. Es ist vielmehr die Absicht der 4. §. die gewesen, auf einer Seite dadurch auszudrücken, daß die öffentliche Armenversorgung und die Privatwohlthätigkeit neben einander bestehen sollen, daß Niemand der öffentlichen Armenversorgung wegen, von der allgemeinen Christenpflicht, sich des armen Mitbruders anzunehmen, entbunden werde, oder daß man deswegen, weil man den Armen ein Geschenk giebt, sich der Mitleidenheit zur öffentlichen Armenversorgung nicht entschlagen dürfe. Das zweite, was man

hat bezeichnen wollen, ist dieses: daß, so weit es thunlich, darauf zu halten sei, daß die Privatwohlthätigkeit nicht Zwecke verfolge, welche die richtigen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege stören und vereiteln könnten; daß also die Privatwohlthätigkeit, in verständiger Weise ausgeübt, nicht solle beschränkt werden, folgt hieraus wohl von selbst. Indes, da über diese §. so viel Zweifel entstanden sind, und man darin ein Schreckbild gegen die persönliche Freiheit erblickt hat, und da auf der andern Seite die Bemerkung sehr richtig ist, daß überhaupt in dieser ganzen Vorlage sehr vieles enthalten sei, was sich von selbst versteht, aber leider nicht immer anerkannt und noch weniger immer befolgt worden ist, so hat man sich schon in der ersten Kammer von Seiten der Regierung mit einer Modification einverstanden, die zur Beseitigung jedes befürchteten Zwanges dienen soll, und ich habe mich, als königl. Commissar, auch gegen die Deputation bereits dahin geäußert, daß gegen die Weglassung dieser §. kein erhebliches Bedenken sein werde.

Abg. D. Plazmann: Ein geehrter Abgeordneter und der Herr königl. Commissar haben es ausgesprochen, daß der Hauptinhalt der 4. §. sich von selbst verstehe. Ich bin zwar damit einverstanden; es ist unter andern bei der Armenversorgungsanstalt in Leipzig, die häufig als musterhaft citirt worden ist, ein Hauptzweck, daß die Privatwohlthätigkeit durch die öffentliche Armenversorgung nicht gestört und beschränkt werden soll; es würde aber auch immer darauf gesehen, daß erst die öffentliche Armenversorgung Platz ergreife, wenn nachgewiesen worden ist, daß die Armenversorgung durch die Privatwohlthätigkeit nicht gedeckt werden könnte. Nun ist nicht zu leugnen, daß der zweite Theil der §. etwas enthält, wodurch die freiwillige Privatwohlthätigkeit auf eine unangenehme Weise berührt wird, und daher würde ich vorschlagen, daß der erste Theil der §., welcher so heißt: „die öffentliche Armenversorgung schließt die Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Armen nicht aus,“ angenommen würde, und zwar in der Fassung, wie in der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, einmal deswegen, weil der zweite Theil, wie mir scheint, schon in §. 5 und zwar in den Worten enthalten ist: „auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt,“ und zweitens, weil mir nur nothwendig erscheint, daß auch dasjenige, was sich von selbst versteht, doch zuweilen wiederholt ausgesprochen werden muß, denn wenn es nicht ausgesprochen wird, so vergißt man es sehr häufig, und der Einwurf wird sehr oft im gemeinen Leben gehört, daß man nichts geben wolle, weil von Seiten der öffentlichen Armenversorgung für die Armen gesorgt wird.

Abg. Eisenstuck: Da diese §. in der ersten Kammer große Anfechtung gefunden, da so viele Stimmen sich mit der Deputation vereinigt haben, und da der königliche Commissar erklärt, daß er keinen großen Werth darauf lege, so kann ich nur den Wunsch aussprechen, daß die Kammer sich entschließen möchte, der Deputation beizutreten. Es ist über §. 4 schon so viel gesprochen worden, daß ich weiter nichts hinzufügen zu müssen glaube.